

CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

Generalagentur Fred Schneider
Länggasse 2A
CH-3601 Thun
Telefon 058 357 17 17
Fax 058 357 17 00

Hauptsitz
Baslerstrasse 52
CH-8048 Zürich
Telefon +41 58 358 09 00
Fax +41 58 358 09 01

Rechtsschutz-Versicherung Vertragsübersicht zur Police Nr. Z75.1.546.261

(bisherige Policen-Nummer 715462601)

Grund der Ausfertigung: Änderung des Vertrages
Änderung des Prämienfälligkeits- bzw. Ablauftermines

Versicherungsdauer

Gültig ab	01.12.2013
Ablauf der Versicherung	01.01.2019
Hauptverfall	01.01.

Versicherungsnehmer

Schweizerischer Modellflugverband SMV/FSAM
CH-8954 Geroldswil, Höhenstrasse 17

Versicherte Risiken

	Nettoprämie jährlich	
Spezialverträge Rechtsschutz	CHF	31'295.20

Prämie

Jahresprämie netto	CHF	31'295.20
Jahresprämie brutto	CHF	32'860.00
Zahlung vierteljährlich	CHF	8'215.00
darin enthalten sind:		
Stempelsteuer	CHF	391.20

Vertragsabrechnung

	netto		brutto	
Spezialverträge Rechtsschutz				
Gutschrift vom 01.12.2013 bis 31.03.2014	CHF	10'431.70	CHF	10'953.30
Prämie vom 01.12.2013 bis 31.03.2014	CHF	10'431.70	CHF	10'953.30
Fällige Prämie aus dieser Vertragsabrechnung	CHF	0.00	CHF	0.00

Den aktuellen Kontostand zu diesem Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte beiliegendem Schreiben.

Bitte beachten Sie die in der Police vermerkten individuellen Vereinbarungen.

Diese Vertragsübersicht bildet einen integrierten Bestandteil der Police.

Rechtsschutz-Versicherung

Police Nr. Z75.1.546.261

(bisherige Policen-Nummer 715462601)

Individuelle Vereinbarungen für Rechtsschutz-Versicherung

Die Jahresprämie beträgt mindestens CHF 28'000 und berechnet sich darüber hinaus wie folgt:

- CHF 2.00 pro Juniorenmitglied
- CHF 4.00 pro Mitglied
- CHF 27.00 pro Modellflugverein
- CHF 1500.00 pauschal für Club-Interessierte gemäss AVB.

Die Prämien sind inkl. 5% Stempelsteuer.

Spätestens 30 Tage nach Hauptverfall teilt der Versicherungsnehmer den Mitgliederbestand und die Anzahl Modellflugvereine für die definitive Prämienabrechnung mit und stellt eine aktualisierte Liste der versicherten Mitglieder und Modellflugvereine zur Verfügung.

Es gilt das jährliche Kündigungsrecht, wonach der Vertrag jährlich unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils per Hauptverfall kündbar ist. Dieses Recht gilt nur, wenn die Police eine vollständige Versicherungsperiode in Kraft war.

Bei Ablauf verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt wird.

Rechtsschutz-Versicherung
Spezialverträge Rechtsschutz
Police Nr. Z75.1.546.261
(bisherige Policen-Nummer 715462601)

Versicherungsschutz

Spezialvertrag Verband
Allgemeine Bedingungen gemäss Spezialvertrag

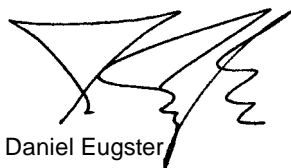
Individuelle Vereinbarungen für Spezialverträge Rechtsschutz

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen 09.2013 Rechtsschutz für die Mitglieder des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV).

Prämie

Jahresprämie netto	CHF	31'295.20
5.00% Stempelsteuer	CHF	1'564.80
Jahresprämie brutto	CHF	32'860.00

CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG



Daniel Eugster



Gérard Perrin

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, anderenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

Hat die Gesellschaft die Informationspflicht des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verletzt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei der Gesellschaft wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den gesetzlichen Informationen Kenntnis erhalten hat, jedenfalls spätestens 1 Jahr nach der Pflichtverletzung. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.